

Musikverein Ernestgrün e.V.

Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V.

Neufassung der Satzung

Zur Beschlussfassung in der Generalversammlung am 01.10.2021

Die Änderungen sind in roter Schrift dargestellt.

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 04.05.1966 in Schachten gegründete Verein für Musik führt den Namen:

Musikverein Ernestgrün

Der Verein hat seinen Sitz in ~~8591 Neualbenreuth~~ **95698 Bad Neualbenreuth**.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden unter der Vereinsregisternummer VR 20174 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbund e.V.
Diese Mitgliedschaft wird beibehalten.

Art. 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt **insbesondere** die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- 2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung.
- 3) Diese Zielsetzung verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine
 - e) bevorzugte Beratung, Ausbildung und Förderung von Jugendmusikern

- f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene
- g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Kooperativ sind Körperschaften und Vereinigungen zugelassen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vereinsausschuss angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- 6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Vereinsausschuss angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- 8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr ~~bis zum vollendeten 25. Lebensjahr~~ an zu.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung ~~und der Jugendversammlung~~ als Gäste jederzeit teilnehmen.

- 5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch ~~den Vorstand oder~~ die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Art. 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die **Generalversammlung** (Mitgliederversammlung)
- 2) Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Die Sitzungen des Vereinsausschusses und des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 5) Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zu Vereinsausschuss werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- 6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 8 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.
Sie ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. **Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Außerdem soll der Termin und Ort der Generalversammlung die Einladung in den in der Tageszeitungen "Der Neue Tag" (Stiftlandbote) und in der Frankenpost, sowie durch Anschlag im Vereinskasten bekanntgegeben werden.**
 - 2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 3 Tage vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es:
 - a) der Vereinsausschuss beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- 6) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, des Berichts der Kassenprüfer, sowie des Berichts des Sachverwalters (Archivar).
 - c) die Entlastung des Vorstandes und aller weiteren Funktionsträgern.
 - d) die Wahl des Vorstandes, der beiden Kassenprüfer, sowie der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - f) **die Gewährung und Festsetzung einer Ehrenamtszuschale für Tätigkeiten der Vereinsausschussmitglieder (Art. 9 Abs. 10)**
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) den Austritt aus dem Nordbayerischen Musikbund
 - k) **Behandlung der Anträge, die an die Generalversammlung gerichtet sind.**
- 7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mit-

glieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

- 8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Art. 9 Vorstand und Vereinsausschuss

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.
- 2) Der Vereinsausschuss wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Dirigenten/**musikalischen Leiter**
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Sachverwalter und den drei Beisitzern
- 3) Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
Außerdem wählt die Generalversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB), sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- 5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Amtsträgers zu übertragen.
- 6) Der Dirigent/**musikalischer Leiter** wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört kraft seines Amtes dem Vereinsausschuss an. Er kann zu seiner Berufung das Votum der Generalversammlung verlangen.
- ~~7) Der Leiter der Jugendgruppe wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. Art. 5, Ziff. 1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des Art. 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung der Generalversammlung.~~

- 7) Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Ausschussmitglieder es beantragen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Soweit vom Vereinsausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsausschuss nicht notwendig ist. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.
- 9) Regelung für das Innenverhältnis:
- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. **Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.**
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 1. stellvertretende Vorsitzende. Ist dieser ebenfalls verhindert, so tritt der 2. stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Der jeweils stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier, sowie den Geschäftsführer / Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer / Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von ~~DM 300,-- (i.W. dreihundert)~~ € 300,00 (i. W. dreihundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
 - e) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 10) **Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere der Vorstand und Vereinsausschussmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Generalversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.**

Art. 10 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ~~im Sinne des Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der volkstümlichen Blasmusik~~ im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Art. 11 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberührt.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wird.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen!
- 4) ~~Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Marktgemeinde Neualbenreuth zur treuhänderischen Verwaltung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Wiedergründung einer Blaskapelle verwendet werden darf. Die Entscheidung zur Wiederverwendung trifft ausschließlich der zuständige Gemeinderat der Marktgemeinde Neualbenreuth.~~

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Bad Neualbenreuth. Die Entscheidung zur Verwendung trifft ausschließlich der zuständige Gemeinderat des Marktes Bad Neualbenreuth.
- ~~5) Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung, oder der Verwendung des Vermögens, die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.~~

Art. 13 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3) Als Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- 4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt. Die Fristen beginnen ab schriftlicher Bestätigung des Austritts durch den Vorstand.

Art. 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung hat die Generalversammlung am Freitag, ~~20.07.1984~~ 01.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~16. Juli 1966~~ 20.07.1984 außer Kraft.

Bad Neualbenreuth, im ~~Juli 1986~~ Oktober 2021